

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Medizinische Wissenschaften  
des Fachbereichs Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 23. Oktober 2008 in der Fassung des Änderungsbeschlusses des  
Fachbereichsrates vom 18. Mai 2010

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2008 (GV.NRW.S.474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugang zum Promotionsstudium
- § 4 Organisation von Betreuung und Lehre
- § 5 Studienzeit, Studienbeginn
- § 6 Vermittlung der Studieninhalte
- § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 8 Leistungsanforderungen
- § 9 Studienabschlussbescheinigung
- § 10 Promotionsprüfung
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Gegenstand der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt das Promotionsstudium „Medizinische Wissenschaften“. Das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung zur Erlangung des Grades „Doctor rerum medicinalium“ (abgekürzt: „Dr. rer. medic.) am Fachbereich 5 - Medizinische Fakultät - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Diese Studienordnung ist abgestimmt auf die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2 Studienziel**

(1) Ziel des zur Promotion zum Dr. rer. medic. führenden Studiums der Medizinischen Wissenschaften ist die Vermittlung der Fähigkeit,

- medizinische Forschung selbstständig zu planen und zu betreiben,
- die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
- die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und gegebenenfalls zu verteidigen,
- das während des Promotionsstudiums erworbene Wissen im Rahmen von Lehrveranstaltungen an Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität weiterzugeben.

(3) Der Promotionsstudiengang wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Medizinischen Fakultät abgeschlossen. Bei bestandener Promotionsprüfung wird der akademische Grad einer/eines doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät verliehen.

## **§ 3 Zugang zum Promotionsstudium**

(1) Voraussetzung für die Einschreibung in das Promotionsstudium der Medizinischen Wissenschaften an der Medizinischen Fakultät sind

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
2. ein abgeschlossenes einschlägiges nicht medizinisches Studium im Sinne von § 67 Abs. 4 HG.
3. der Nachweis eines Dissertationskomitees gemäß §4 Absatz 3 dieser Ordnung.

(2) Über die Zulassung von Bewerbern entscheidet der Promotionsausschuss. Bewerbungen um die Zulassung zum Promotionsstudium sind ausschließlich beim Promotionsbüro des Dekanats der Medizinischen Fakultät einzureichen.

(3) An einer ausländischen Hochschule erworbene Abschlüsse, die einem der unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Abschlüsse gleichwertig sind, werden anerkannt. Gleiches gilt für die promotionsvorbereitenden Studien im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 b). Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört.

#### **§ 4**

#### **Organisation von Betreuung und Lehre**

(1) Die Organisation und Durchführung von Betreuung und Lehre obliegt den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät.

(2) Für die Betreuung jeder/jedes Promotionsstudierenden der Medizinischen Wissenschaften wird bei Aufnahme des Promotionsstudiums ein individuelles Dissertationskomitee aus drei Mentorinnen/Mentoren gebildet, die mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät bzw. der Westfälischen Wilhelms-Universität angehören. Als Mentorinnen/Mentoren können ausschließlich Professor(inn)en oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter(inn)en der Westfälischen Wilhelms – Universität tätig werden.

(3) Das Dissertationskomitee besteht aus

1. der/dem Betreuer(in) der Dissertationsarbeit, die/der Mitglied der Medizinischen Fakultät sein muss,

2. zwei weiteren Mitgliedern im Sinne von Absatz 2, von denen maximal eines einer anderen als der Medizinischen Fakultät angehören darf.

(4) Das Dissertationskomitee hat die Aufgabe,

1. die/den Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums fachlich und außerfachlich zu betreuen und zu beraten,

2. die Abschlussprüfung gemäß den Bestimmungen dieser Studienordnung und der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät abzunehmen.

(5) Die Zusammensetzung des Dissertationskomitees wird von der/dem Betreuer(in) der Promotionsarbeit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät gemeldet. Die Bestätigung der Anmeldung durch den Promotionsausschuss dokumentiert den Studienbeginn und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Promotionsstudiums.

#### **§ 5**

#### **Studienzeit, Studienbeginn**

(1) Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. September eines jeden Jahres und für das Sommersemester der 15. März eines jeden Jahres.

## **§ 6** **Vermittlung der Studieninhalte**

(1) Die Studieninhalte werden durch folgende Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Theoretische Übungen und Tutorien (Ü)
- praktische Laborarbeit oder Computer-Praktika (P)
- Forschungspraktika (F)
- Seminare (S)
- Kolloquien (Vorträge) (K)
- Projektentwicklung (E)
- Sprachkurse (Sp)
- Berichte und Diskussionen über die selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für das ordnungsgemäße Promotionsstudium verbindlich sind.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen sind solche, von denen eine bestimmte Anzahl aus einem größeren Angebot zu wählen ist.

(4) Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen die der freien Wahl des Studierenden unterliegen.

(5) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semester-Wochenstunden (SWS) angegeben.

(6) Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflicht-Veranstaltungen ist in § 8 geregelt.

## **§ 7** **Teilnahme- und Leistungsnachweise**

(1) Ein Teilnahmenachweis (TN) ist die unbewertete Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Bedingung dafür können z.B. für Seminare oder Kolloquien das Halten eines Vortrags, oder für Praktika die Erstellung von Versuchsprotokollen, jeweils ohne deren Bewertung, sein.

(2) Ein Leistungsnachweis (LN) ist die Bescheinigung über eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderte Leistung. Die Veranstalter der entsprechenden Lehrveranstaltungen legen dazu zu Beginn der Lehrveranstaltung jeweils im Einzelnen

fest, welche Bedingungen zu erfüllen sind, damit der Leistungsnachweis erteilt werden kann.

(3) Die für die Abschlussbescheinigung erforderlichen Teilnahme- und Leistungsnachweise sind im § 8 aufgeführt.

## **§ 8 Leistungsanforderungen**

Das Studium der Medizinischen Wissenschaften enthält (1.) einen für alle Studenten verbindlichen Fächerkanon und (2.) einen Wahlpflichtbereich. Letzterer soll der besonderen Situation der Medizinischen Wissenschaften Rechnung tragen, dass sich darunter eine große Fächervielfalt zusammenfassen lässt. (3.) Darüber hinaus müssen sich die Studierenden der Medizinischen Wissenschaften an der studentischen Lehre beteiligen.

(1) Pflichtveranstaltungen:

1. Erstellung eines Forschungsplans 5 SWS 1 LN
2. Veranstaltungen zur Projektentwicklung und -durchführung 12 SWS 1 TN/Sem.
3. Praktische Tätigkeit im Forschungsfeld 36 SWS 1 TN
4. Ethik der Medizin 2 SWS 1 LN
5. Biomathematik/medizinische Informatik 2 SWS 1 LN
6. Didaktik/Rhetorik 1 SWS 1 TN

(2) Wahlpflichtveranstaltungen:

Die Wahlpflichtveranstaltungen werden fachspezifisch vom jeweiligen Dissertationskomitee zusammengestellt. Sie umfassen insgesamt 30 SWS. Sie enthalten:

1. Mindestens eines der Hauptfächer Anatomie, Physiologie, Physiologische Chemie und Pathobiochemie, Pharmakologie im Umfang von 10 SWS 1TN  
Projektbezogene Lehrveranstaltungen im Umfang

2. von 20 SWS aus den fünf Bereichen: 5 TN

a. Lehrveranstaltungen zur Humanmedizin aus der curricularen Lehre des jeweiligen Faches

b. aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der angestrebten Promotion,

c. moderne Arbeitstechniken,

d. Dokumentation und Präsentation,

e. Seminare und Kolloquien.

(3) Zwei der Teilnahmenachweise aus dem Wahlpflichtbereich müssen sich auf Seminare beziehen, in denen der/die Studierende einen hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten hat. Diese Vortragsleistung wird von dem Seminarverantwortlichen/der Seminarverantwortlichen jeweils bewertet. Hierüber erhält der/die Studierende einen gesonderten Leistungsnachweis.

(4) Die Studierenden der Medizinischen Wissenschaften müssen sich während ihres Promotionsstudiums im Umfang von insgesamt 6 SWS an der Lehre für Medizinstudenten bzw. an der Lehre der von der Medizinischen Fakultät angebotenen Masterstudiengänge beteiligen.

## **§ 9 Studienabschlussbescheinigung**

(1) Für die Zulassung zur Promotionsprüfung zum Dr. rer. medic. ist eine Abschlussbescheinigung des Studiums der Medizinischen Wissenschaften erforderlich. Diese Bescheinigung stellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät aus, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

1. Leistungs- und Teilnahmenachweise über die in § 8 Abs. 1 - 3 genannten Veranstaltungen.
2. Nachweis einer Erstautorenschaft von mindestens zwei zitierfähigen Abstracts.

## **§ 10 Promotionsprüfung**

(1) Die Promotionsprüfung erfolgt nach der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

(2) Bei der Meldung zur Promotion zum Dr. rer. medic. ist außer den publizierten Abstracts die Abschlussbescheinigung über das Studium der Medizinischen Wissenschaften vorzulegen.

(3) Die Promotionsprüfung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsregelungen**

(1) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2008 mit ihrem Promotionsstudium zum Dr. rer. medic. begonnen haben, können für einen Zeitraum von 2 Jahren dieses nach der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. 1. 2005 oder nach der hier beschriebenen Studienordnung durchführen.

(2) Auf Studierende, die zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem Tag der Bekanntmachung der am 18. Mai 2010 beschlossenen Änderungen mit ihrem Promotionsstudium zum Dr. rer. medic. begonnen haben oder aufgrund des Wahlrechts in Absatz 1 nach dieser Studienordnung studieren, finden die Regelungen in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung. Wenn diese Studierenden einen Leistungsnachweis nach § 8 Absatz 3 Satz 3 vorlegen, den das Dissertationskomitee ausgestellt hat, wird auch dieser Leistungsnachweis anerkannt.